

Merkblatt

Für das Bewilligungsverfahren von Grossveranstaltungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Vereine, Organisatorinnen und Organisatoren von Musik- und Tanzveranstaltungen, Sport- und festlichen Anlässen, kommunale Bau-, Werk- und Umweltschutzkommissionen sowie weitere Bewilligungsbehörden.

Worum geht es?

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigte, dass Grossveranstaltungen wie Sport- und Musikanlässe, Open-Air's, Goa- und Technoparty's, Disco's, Ausstellungen, Messen usw. vermehrt zu Reklamationen aus der Bevölkerung führten. Teilweise wurden bei solchen Veranstaltungen geschützte Umweltgüter wie Boden, Wasser, Luft und Landschaft gefährdet und Tiere, Pflanzen bzw. ihre Lebensräume beeinträchtigt.

Wer an einer Grossveranstaltung Gäste bewirten will, braucht dazu eine Bewilligung. Zudem bedarf es unter Umständen zusätzlicher Bewilligungen nach den jeweiligen Spezialgesetzgebungen insbesondere für den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund und Boden, für Umweltgüter, für Veranstaltungen / Tätigkeiten im Wald oder in Kiesgruben und in Steinbrüchen.

Erfordert eine Veranstaltung mehrere Bewilligungen von verschiedenen zuständigen Behörden und stehen diese in einem engen Sachzusammenhang, so ist im Sinne der materiellen und formellen Verfahrenskoordination ein Leitverfahren erforderlich. Die für das Leitverfahren zuständige Behörde holt die nötigen Bewilligungen aufgrund der entsprechenden Gesuche ein. Der Gesuchsteller hat Anrecht auf eine umfassende Bewilligung. Die Leitbehörde kann diese Verfahrenskoordination jedoch nur wahrnehmen, wenn die Gesuche frühzeitig (**mind. 3 Monate vor der Durchführung**) eingereicht werden und die Lage, Grösse und Auswirkungen der Veranstaltung / Tätigkeit auf die Nachbarschaft und Umwelt in genügendem Ausmass bekannt sind.

Welche Unterlagen sind notwendig?

- Das vollständig ausgefüllte Formular „Gesuch zur Bewilligung von Grossveranstaltungen“
- Schriftliche Stellungnahme der Ortsgemeinde
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers
- Kartenausschnitt Mst. 1 : 25'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkplätzen
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom usw.)
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach DIN 4844-3) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtungen usw.
- Abfallkonzept, Bodenschutzkonzept, Beschallungskonzept

Gesuchseingabe / Zuständigkeiten?

Die Gesuche für Grossveranstaltungen müssen - **mind. 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung** - bei der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde eingereicht werden. Diese prüft die Unterlagen (auch bezüglich Vollständigkeit) und leitet **diese dem Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn** weiter. Das Amt für Raumpla-

Weitere Hinweise 

nung führt - soweit notwendig - die kantonsinterne Vernehmlassung durch und fasst abschliessend alle erforderlichen Bewilligungen, Stellungnahmen, Auflagen und Bedingungen zusammen und eröffnet dem Veranstalter und der örtlichen Baubehörde den Entscheid.

Was ist noch zu beachten?

Jugendschutz	Es ist verboten an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitif und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen oder auszuschenken.
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: www.so.ch/de/data/pdf/ddi/ighaa/lmk/feste_anlaesse_messen.pdf
Lärm Laseranlagen	Die Schall- und Laserverordnung (SLV) gibt vor, welche (Schall) Grenzwerte bei Musikanlässen und Laseranlagen (in Gebäuden und im Freien) eingehalten werden müssen, damit das Publikum geschützt ist. Himmelstrahler und Skybeamer bei Veranstaltungen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: www.so.ch/de/pub/departemente/bjd/afu_home/0600_publication/0601m/0601m_ls_nis.htm
Bodenschutz	Veranstaltungen auf der „Grünen Wiese“ verlangen einen schonenden Umgang mit dem Boden. Merkblatt unter: www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/boden/243_ui_02.pdf
Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: www.saubereveranstaltung.ch
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzone und die öffentlichen Gewässer unter: www.afu.so.ch_Rubrik_digitale_Gewässerschutzkarte
Bauten, bauliche- Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Veranstaltungen im Wald braucht es eine Zustimmung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Gesuchformular unter: www.so.ch/de/pub/departemente/vwd/afwjf_start/vawjf_wald01/vawjf_t_hemen_gesuche.htm
Natur- und Landschafts- schutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Veranstaltungen ausgeschlossen.
Brandschutz	Bei der Organisation von Grossveranstaltungen ist der zuständige Brandschutzexperte der SGV beizuziehen. Zuständigkeit unter: www.sgvso.ch/Brandschutz/Organisation

Wer hilft weiter?

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche

Werkhofstrasse 69, 4509 Solothurn

Tel. 032 627 25 68; Fax 032 627 76 82